

Robert-Henri B a u t i e r, *L'hérésie d'Orléans et le mouvement intellectuel au début du XI^e siècle. Documents et hypothèses*, in: *Enseignement et vie intellectuelle (IX^e–XVI^e siècle). Actes du 95^e congrès national des sociétés savantes, Reims, 1970. Section de philologie et d'histoire jusqu'à 1610, Bd. 1 (Paris 1975) S. 63–88*, führt (unfreiwillig) vor Augen, wie wenig das Begriffspaar „hérésie savante“–„hérésie populaire“ zur Charakterisierung hochma. Häresien taugt, wenn er nachzuweisen sucht, daß die durch König Robert den Frommen 1022 unterdrückte Häresie von Orléans als spekulatives Werk von Klerikern den hérésies savantes zuzurechnen sei. Unbeschadet der fragwürdigen Etikettierung vermag der Vf. weiterführende Argumente für eine unterschiedliche Bewertung der einzelnen Quellen für dieses Ereignis vorzubringen und wichtige Hinweise auf den nordfranzösischen kirchen- und theologiegeschichtlichen Hintergrund der Lehren dieser Ketzener zu geben. A. P.

Monica B l ö c k e r, *Zur Häresie im 11. Jahrhundert*, *Zs. für Schweizerische KG* 73 (1979) S. 193–234, versucht, dem überreich behandelten Thema (vgl. etwa oben und DA 35, 655) neue Aspekte abzugewinnen, indem sie die Quellen zur ersten sicher bezeugten Ketzerverbrennung des MA in Orléans 1022 in ihrer Unterschiedlichkeit charakterisiert, um so „die Sicht auf mehrere Schichten historischer Wirklichkeit“ zu eröffnen (S. 234). Dabei kommt zwar für die Bewertung dieser Quellen nichts Neues heraus (und besonders die einleitenden und abschließenden Passagen hätte man sich gern etwas weniger forsch formuliert gewünscht), doch werden manche wertvollen Hinweise zum Verständnis einzelner Textstellen gegeben. A. P.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 642. 2. Weltliches Recht S. 645. 3. Kirchliches Recht S. 650. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 651.

Ernst S c h u b e r t, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Göttingen 1979, Vandenhoeck & Ruprecht, 418 S., DM 87. – Der Vf. vertritt die These, daß nicht der Gegensatz von königlicher Zentralgewalt und fürstlichem Partikularismus die Entwicklung eines deutschen Staates im späten MA verhindert habe, „sondern die Ausbildung eines Dualismus von König und Reich“ (S. 20). Deren Auseinandergehen sei das große Thema der Verfassungsentwicklung gewesen: dem Königtum sei durch die Ausbildung eines eigenständigen Reichsgedankens die Möglichkeit zur Staatsbildung entzogen worden, umgekehrt habe aber auch das Reich kein Staat werden können, da ihm die herrschaftlichen Kräfte des Königtums nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten. Man fragt sich unwillkürlich, ob Partikularismus und Dualismus wirklich zwei so grundverschiedene Erscheinungen gewesen sind. Im Schrifttum werden beide Ausdrücke häufig ohne eine derart zugespitzte Bedeutung gebraucht